

Beschlussvorschläge

für die 130. ordentliche Hauptversammlung

Montag, 10. Mai 2010 um 10.00 Uhr

Oberbank Donau-Forum, 4020 Linz, Untere Donaulände 28

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2009 mit dem Bericht des Aufsichtsrates sowie des Corporate Governance Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2009

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter [www.oberbank.at/Investor Relations/Hauptversammlung 2010](http://www.oberbank.at/InvestorRelations/Hauptversammlung2010) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2009.

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 14.414.401,35 eine Dividende von 0,50 € pro dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.“

Weiters schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, als Zahltag für die Dividende den 20.5.2010 festzusetzen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009

„Vorstande und Aufsichtsrat schlagen vor, sowohl allen Mitgliedern des Vorstandes, als auch allen Mitgliedern des Aufsichtsrates in für Vorstand und Aufsichtsrat getrennter Abstimmung jeweils en bloc für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung zu erteilen.“

4. Wahlen in den Aufsichtsrat

„Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächst höhere, durch 5 teilbare Zahl zugrunde gelegt. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit 13 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass 3 Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheiden.“

Durch Ablauf der Funktionsperiode scheiden heuer aus:

- *Herr Dr. Hermann BELL und*
- *Herr Dr. Christoph LEITL*

Somit war das Ausscheiden eines dritten Mitglieds satzungsgemäß per Losentscheid notwendig. Das Los entfiel auf:

- *Herrn Dr. Herbert WALTERSKIRCHEN*

Alle drei Herren stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Von jedem einzelnen Kandidaten liegt ein detaillierter Lebenslauf und die Erklärung nach § 87 (2) AktG vor und wurde gemäß § 108 Abs. 3 und 4 entsprechend zeitgerecht zur Einsicht aufgelegt und im Internet veröffentlicht, aus der ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen entnommen werden kann und aus der hervorgeht, dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt vor, die Herren

- *Dr. Hermann BELL*
- *Dr. Christoph LEITL und*
- *Dr. Herbert WALTERSKIRCHEN*

auf die satzungsmäßige Höchstdauer von 5 Jahren einzeln in getrennter Abstimmung nach der vorne verlesenen Reihung erneut in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.“

5. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2011

„Für das Geschäftsjahr 2011 ist der Bankprüfer neu zu wählen.

Gemäß § 92 Absatz 4a Aktiengesetz hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 24. März 2010 darüber berichtet.

Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt daher vor, die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2011 zu bestellen.“

6. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 128. ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Mai 2008 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 65 Abs.1 Z 7 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 130. ordentlichen Hauptversammlung zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 65 Abs. 1 Z 7 AktG.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a)

„Widerruf der in der 128. ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Mai 2008 auf die Dauer von 30 Monaten ab 15. November 2008 erteilten Ermächtigung gemäß § 65 Abs. 1 Z. 7 AktG eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien den anteiligen Betrag von 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf, im unausgenützten Umfang.“

b)

„Ermächtigung der Oberbank AG gemäß § 65 Abs. 1 Z. 7 AktG eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien den anteiligen Betrag von 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf.

Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten.

Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und endet somit am 9. November 2012.“

7. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 128. ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Mai 2008 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 65 Abs.1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerbs eigener Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmens zum Erwerb gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 130. ordentlichen Hauptversammlung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor folgenden Beschluss zu fassen:

a)

„Widerruf der in der 128. ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Mai 2008 auf die Dauer von 30 Monaten ab 15. November 2008 erteilten Ermächtigung gemäß § 65 Abs. 1 Z. 4 AktG eigene Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmens zu erwerben, wobei die zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien den anteiligen Betrag von 5 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, im unausgenützten Umfang.“

b)

„Ermächtigung der Oberbank AG eigene Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmens zum Erwerb gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 130. ordentlichen Hauptversammlung zu erwerben.

Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten.

Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und endet somit am 9. November 2012.“

8. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 129. ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Mai 2009 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 65 Abs.1 Z 8 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum zweckneutralen Erwerb eigener Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG auf die Dauer 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 130. ordentlichen Hauptversammlung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor folgenden Beschluss zu fassen:

a)

„Widerruf der in der 129. ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Mai 2009 auf die Dauer von 30 Monaten ab dem 27. Mai 2009 erteilten Ermächtigung gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien im unausgenützten Umfang.

b)

"Ermächtigung der Oberbank gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Anteil der zu erwerbenden Aktien darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % unterschreiten oder übersteigen..

Der Vorstand ist ermächtigt, aufgrund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss den Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47 a AktG entsprechen. Der mit den von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs. 1 Z 1, 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 von 100 des Grundkapitals nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 9. November 2012."

9. Satzungsänderung

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 in den §§ 7, 16, 18, 19, 20, 21, 24, 27, 28 und 29

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:“

§ 7

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung

§ 16

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer in Erfüllung ihres Amtes entstandenen Barauslagen und den von der Hauptversammlung zu beschließenden Sitzungsgeldern jährlich eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

(2) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

(3) Die auf die Bezüge des Aufsichtsrates entfallenden Sondersteuern trägt die Gesellschaft.

§ 18

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.

(2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.

(3) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 und § 19 der Satzung zu erfolgen. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Einberufung von Hauptversammlungen zu beachten.

§ 19

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen.

(2) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.

(3) Nicht depotverwahrte Inhaberaktien können der Gesellschaft selbst an ihrem Sitz vorgelegt werden wobei dies so rechtzeitig zu geschehen hat, dass sich die Gesellschaft davon überzeugen kann, dass der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag gegeben ist. In gleicher Weise genügt die schriftliche Bestätigung eines österreichischen öffentlichen Notars, wenn dieser den Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag bestätigt. Die notarielle Bestätigung muss der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen.

§ 20

(1) Jede Stamm-Stückaktie gewährt eine Stimme.

(2) Die Vorzugs-Stückaktien gewähren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Stimmrecht.

§ 21

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung.

(3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 24

(1) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von einem Monat nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss und Konzernabschluss zu erklären.

(3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. An den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festgestellten Jahresabschluss ist die Hauptversammlung gebunden.

(4) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,

2. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,

3. die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,

4. die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 27

(1) Die Gesellschaft ist zur Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.

(2) Zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen sind die im Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen genannten Vermögenswerte geeignet.

§ 28

(1) Die zur vorzugsweisen Deckung der fundierten Bankschuldverschreibungen bestimmten Deckungswerte (§ 27) sind als Kautions für die Befriedigung der Ansprüche aus den fundierten Bankschuldverschreibungen bestimmt.

(2) Die Deckungswerte sind in einem gesonderten Verzeichnis (Deckungsregister) festzuhalten. Soweit es sich um Wertpapiere handelt, sind die Deckungswerte unter Mitsperre des Regierungskommissärs (Abs. 3) vom übrigen Vermögen der Gesellschaft abgesondert zu verwahren. Soweit es sich um Forderungen handelt, ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Schuldner anzuzeigen, dass die gegen ihn gerichtete Forderung als Deckungswert gilt.

(3) Für die Überprüfung der Verpflichtung der Gesellschaft gemäß § 27 wird ein Regierungskommissär bestellt. Verfügungen über die Deckungswerte sind ausschließlich mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig.

(4) Gläubiger aus diesen fundierten Bankschuldverschreibungen werden vorzugsweise aus diesen Deckungswerten im Sinne des § 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen in der jeweils geltenden Fassung befriedigt.

§ 29

Über den Deckungsfonds sowie die Gebarung mit fundierten Bankschuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.